

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Tobias Gotthardt, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie, 80525 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2162-2360

Telefax  
089 2162-3360

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
P I-1312-4/125 W  
2. April 2024

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
StMWi-56-5190/112/2

München,  
02.05.2024

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.03.2024 betreffend Elementarschäden bezahlbar, ver- lässlich und umfassend absichern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-  
schen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayerischen  
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen  
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen  
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wie  
folgt:

### *1.1 In welcher Höhe gab es seit dem Stichtag 01.07.2019 Ausgleichszahlun- gen aus dem Härtefallfonds?*

Im Rahmen von Finanzhilfeaktionen nach der Richtlinie über einen Härte-  
fonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementar-  
ereignisse vom 11. März 2020 (Härtefondsrichtlinie – HFR) wurden nach  
Auskunft der zuständigen Regierungen seit dem 1. Juli 2019 insgesamt  
49.150 Euro ausgezahlt.

### *1.2 Für welche Elementarschadensereignisse wurden Hilfeleistungen ge- währt (Bitte auch Höhe angeben)?*

Postanschrift  
80525 München  
Hausadresse  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon  
089 2162-0  
Telefax  
089 2162-2760

E-Mail  
poststelle@stmwi.bayern.de  
Internet  
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

Nach der Flutkatastrophe im Juli 2021, die im Freistaat Bayern vor allem im Berchtesgadener Land und in Teilen Frankens große Schäden verursachte, wurden aus dem sogenannten Härtefonds Notstandsbeihilfen in Höhe von rund 27.850 Euro gewährt. Nach dem Hagelunwetter im August 2023 mit enormen Schäden in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Aichach-Friedberg wurden nach einem entsprechenden Beschluss des Ministerrates vom 29. August 2023 Notstandsbeihilfen an Betroffene in den genannten drei Landkreisen in Höhe von insgesamt rund 21.300 Euro ausgezahlt (Stand 31. März 2024).

*1.3 Wurde im Rahmen der Gewährung von Hilfen aus dem Härtefallfonds geprüft, ob sich die/der Empfänger\*in zuvor erfolglos um eine Versicherung bemüht hat oder Versicherungen zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurden, worauf sich im Jahr 2017 die Ministerpräsidenten der Länder verständigt hatten?*

Die Ministerpräsidenten der Länder haben in ihrem Beschluss vom 1. Juni 2017 ausdrücklich festgehalten, dass Härtefallregelungen unbeschadet davon gewährt werden können, ob sich Betroffene erfolglos um eine Versicherung bemüht haben, oder diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurde (Ziffer 2, Satz 3 des Beschlusses vom 1. Juni 2017: „Unbeschadet davon bleiben Härtefallregelungen im Einzelfall.“).

Im Einklang damit sieht die HFR bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen keine Prüfung der Frage der Versicherbarkeit vor, was aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung auch in der Sache angemessen ist: So kommen Notstandsbeihilfen in Betracht, wenn sich Betroffene in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind.

Von einer außergewöhnlichen Notlage ist auszugehen, wenn die Gesamtverhältnisse der Betroffenen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, die existenzbedrohenden Schäden in absehbarer Zeit

durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder sogar durch Aufnahme eines Darlehens nicht selbst zu beheben sind.

Sind Betroffene konkret in ihrer Existenz bedroht und stehen keine anderweitigen Hilfsmöglichkeiten, die ansonsten vorrangig in Anspruch genommen werden müssten, zur Verfügung, ist die Prüfung der Frage, ob Versicherungsschutz gegen die Elementargefahren möglich gewesen wäre, letztlich nicht zweckmäßig, da sich ohnehin keine Alternative zu staatlichen Hilfen bietet. Zuschüsse kommen im Übrigen nur in Betracht für lebensnotwendige Güter des Betriebs- oder Privatvermögens.

*2.1 Wie viele Gebäudeeigentümer (in Prozent) verfügen in Bayern über eine Elementarschadenversicherung?*

Nach den Zahlen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aus dem Naturgefahrenreport vom Oktober 2023 verfügen in Bayern 45 % der Wohngebäudeeigentümer über eine Elementarschadenversicherung.

*2.2 Wie waren die bayerischen Ergebnisse der im Auftrag des Umweltbundesamtes zweijährlich durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsumfrage „Umweltbewusstsein in Deutschland“?*

Laut Umweltbundesamt (UBA) wurden für die Umweltbewusstseinsstudie 2022 2.073 repräsentativ ausgewählte Personen ab 14 Jahren online befragt. Aufgrund des geringen Stichprobenumfangs wurden die Ergebnisse nach Auskunft des UBA nicht näher nach Ländern aufgeschlüsselt.

*2.3 Gab es einen Anstieg der Versicherungsdichte in Bayern (bitte in Prozent angeben)?*

Seit Beginn der bayerischen Elementarschadenkampagne im Jahr 2009 konnte die Versichertenquote in Bayern von damals 12 % auf aktuell 45 % angehoben werden.

*3.1 Für die Aufarbeitung der Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 umfasste das Hilfsprogramm 30 Mrd. Euro, die im Wege des Lastenausgleichs unter den Ländern verteilt wurden, wie hoch war Bayerns Anteil?*

Weder die Mittelzuführung noch die Mittelverteilung bezüglich des insgesamt maximal auf 30 Mrd. Euro dotierten Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes erfolgt im Wege des horizontalen, bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Vielmehr leistet die Ländergesamtheit ihren finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau im Wege der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Unter dem Vorbehalt einer späteren Schlussabrechnung tritt die Ländergesamtheit in diesem Kontext in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich jeweils Umsatzsteueranteile in Höhe von 233.333.333 Euro an den Bund ab.

Der bayerische Anteil hieran bemisst sich dabei an dem landesindividuellen Einwohneranteil im jeweiligen Ausgleichsjahr (im Jahr 2023: etwa 15,85 %). Die bis dato konkret bezifferbare Finanzierungsbeteiligung des Freistaates Bayern beläuft sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt rund 110,91 Mio. Euro (2021: 36,92 Mio. Euro; 2022: 37 Mio. Euro; 2023: 36,99 Mio. Euro).

*3.2 Wie hoch waren die Zahlungen Bayerns im Wege des Lastenausgleichs insgesamt seit dem Stichtag 01.07.2019?*

Vgl. Antwort zu Frage 3.1

*3.3 Wie handhabt die Staatsregierung die Finanzierung von Vorsorgemaßnahmen?*

Die entsprechenden Mittel werden in die Haushaltsplanung eingestellt. Im Sektor Landwirtschaft bezuschusst die Bayerische Staatsregierung unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen (MGV) gegen witterungsbedingte Risiken. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt zu 50 % aus EU-Mitteln (ELER-Fonds) und zu 50 % aus Mitteln des Freistaats Bayern.

*4.1 Welche Maßnahmen werden aktuell ergriffen, um Menschen effektiv vor Unwetterschäden und im schlimmsten Falle dem finanziellen Ruin zu schützen und zugleich den öffentlichen Haushalt zu entlasten?*

Der Schutz vor Naturgefahren obliegt grundsätzlich den Eigentümern von Gebäuden und Grundstücken. Ein vollständiger Schutz ist nicht möglich. Um die Eigenverantwortung der Eigentümer zu stärken, werden im Rahmen der bayerischen Elementarschadenkampagne seit 2009 Informationen zur Verfügung gestellt, die aktuell auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abrufbar (Link: <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/elementarschadenversicherung/>) und auch über <https://www.elementar-versichern.de> erreichbar sind.

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). In Hochwassergefahren- und Risikokarten werden an den besonders gefahrgeneigten Gewässerstrecken der sogenannten Risikogewässer die Auswirkungen häufiger, hundertjähriger und extremer Hochwasserereignisse für jedermann online verfügbar dargestellt. Überschwemmungsgebieten kommt eine besondere Funktion im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu.

An den Risikogewässern sind daher gesetzlich verpflichtend die Gebiete als Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern und festzusetzen, in denen

statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist. Darüber hinaus sind auch die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete sowie Wildbachgefährdungsbereiche als Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern und festzusetzen. Innerhalb von vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften (vgl. §§ 78 ff. WHG). Danach ist insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitplanung im Außenbereich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich. Zudem gelten auch für sogenannte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Schutzvorschriften, die sich an die Kommunen, aber auch an den Einzelnen richten (§ 78 b WHG).

Der Hochwasserschutz an staatlichen Gewässern wird vom Freistaat Bayern im Rahmen seiner gesetzlichen Ausbaupflicht, in der Regel unter finanzieller Beteiligung der Kommunen und nach einer landesweiten Priorisierung, hergestellt. An Gewässern 3. Ordnung obliegt diese Verpflichtung den Kommunen. Ausbauziel ist in beiden Fällen der Schutz für mindestens ein hundertjähriges Hochwasser für Siedlungen und wichtige Infrastruktur gemäß Nr. 7.2.5 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.

Akute Hochwasserwarnungen erfolgen durch den Hochwassernachrichtendienst.

Kommunen werden in ihrem Zuständigkeitsbereich an den Gewässern 3. Ordnung gefördert. Die Förderung umfasst u. a. die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

So können Maßnahmen an kleinen Gewässern (Gewässer 3. Ordnung) derzeit mit bis zu 75 % gefördert werden. Auch weitere Projekte können unterstützt werden, z. B. die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten oder Sicherheitsüberprüfungen kommunaler Stauanlagen.

Mit der im Februar veröffentlichten Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ erhalten Kommunen und Bürger in ganz Bayern auf einen Blick individuelle Hinweise auf mögliche Sturzflutgefahren. Ziel ist es, Gemeinden den Einstieg in ein zielgerichtetes Sturzflut-Risikomanagement zu erleichtern und die Öffentlichkeit für Sturzflutgefahren zu sensibilisieren. Diese Hinweise können in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben berücksichtigt werden. Auch Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden können aufgrund der Daten angepasst werden.

Die bayernweite Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist damit ein zentrales Instrument zur Risikokommunikation. Durch die Veröffentlichung dieser Karte werden Bürgerinnen und Bürger sowie staatliche Stellen über potentielle Gefahren im Zusammenhang mit extremen Wetterereignissen informiert. Dies dient in hohem Maße der öffentlichen Sicherheit, indem man den Menschen ermöglicht, sich auf bevorstehende Risiken vorzubereiten und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus bietet die Karte den Verantwortlichen im Katastrophenschutz und in der Stadtplanung wertvolle Daten, um das Sturzflutrisiko frühzeitig planerisch zu berücksichtigen und im Ernstfall effektiv reagieren zu können. Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ trägt somit zur Minimierung von Risiken, Schutz von Eigentum und Leben sowie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Naturkatastrophen bei.

Die Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV) dient der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovor-sorge der bayerischen Landwirte. Die Fördermaßnahme dient zudem auch den öffentlichen Haushalten, da künftig auf Ad-hoc-Zahlungen, die Sonderbelastungen der Haushalte verursachen, verzichtet wird.

#### *4.2 Welche Maßnahmen zur Absicherung gegen Naturgefahren außerhalb des Versicherungsrechts wurden von der Staatsregierung ergriffen?*

Straßen und ihr Umfeld können insbesondere auch gravitativen Naturgefahren wie Hangrutschungen, Steinschlägen, Muren oder Lawinen ausgesetzt

sein. Als bauliche Sicherungsmaßnahmen werden verstärkt anlass- und ortsbezogen z. B. Unterfangungen, Vernetzungen, Steinschlagschutz oder Lawinenverbauungen errichtet, um die Straßennutzer zu schützen.

Bauliche Maßnahmen zur Absicherung an Bundes- und Staatsstraßen führt der Freistaat Bayern selbst durch. Wenn Kommunen entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen an ihren Gemeinde- oder Kreisstraßen durchführen, können sie hierfür grundsätzlich Zuwendungen des Freistaates Bayern erhalten. Auch für Bauvorhaben, die der Beseitigung von Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen dienen, die durch Elementarereignisse verursacht worden sind, können die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Zuwendungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) erhalten.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.1.

*4.3 Welche vom vzbv vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen, insbesondere eine Ausfalldeckung, die über die Höchstgrenze eines im Markt darstellbaren Versicherungsschutzes über Erst- und Rückversicherer hinausgeht, begleitende Maßnahmen im Bauordnungs- und Planungsrecht, Präventionsmaßnahmen (etwa gegen Hochwasser, Sturmflut und Erdbeben), eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen analog zur energetischen Gebäudesanierung und Unterstützungsleistungen hinsichtlich der Bezahlbarkeit der Versicherungsprämie, wurden ergriffen?*

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021 und einem entsprechenden Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)-Beschluss aus dem Jahr 2022 wurde unter der Leitung des Bundesjustizministeriums eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Elementarrisiken“ gegründet, an der Bayern beteiligt ist. Die Arbeitsgruppe befasst sich neben Fragen zu erforderlichen Präventionsmaßnahmen insbesondere mit der möglichen Einführung einer bundesweiten Elementarschadenpflichtversicherung.

Die angesprochene Ausfalldeckung wird mit Blick auf die Rückversicherbarkeit von Großschadensereignissen vor allem von der Versicherungswirtschaft immer wieder gefordert.



Die Präventionsmaßnahmen gegen Hochwasser sind in der Antwort zu Frage 4.1 beschrieben.

Im Wege der Bauleitplanung können Gemeinden und Städte Maßnahmen zur Vorsorge im Hinblick auf Elementarrisiken treffen. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die bayerischen Kommunen mit vielfältigen Beratungs- und Förderangeboten.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe entworfen, um Kommunen für die Belange des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements zu sensibilisieren und Strategien aufzuzeigen, um den ermittelten Gefahren im Rahmen der Bauleitplanung zu begegnen. Die Arbeitshilfe kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundschriften/index.php>

Mit dem Modellvorhaben „Klimagerechter Städtebau“ wurden 2020 bis 2023 acht Städte bei der Entwicklung von Klimaanpassungskonzepten fachlich und finanziell unterstützt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Starkregenereignissen. Als Ergebnis der aktuell laufenden Evaluation wird bis Herbst 2024 ein digitaler Leitfaden zur bayernweiten Nutzung für interessierte Kommunen erstellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 4.2 verwiesen.

Sturmfluten sind ein Phänomen an Küsten und finden in Bayern nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Tobias Gotthardt